

Satzung

zum kirchlichen Datenschutz (Synodalgesetz zum kirchlichen Datenschutz)

vom 27. Oktober 2004 / 17. November 2004 / 2. Mai 2004

Die Synode der römisch-katholischen Landeskirche des Kantons Luzern, gestützt auf § 61 der Kirchenverfassung (KV)¹, den Antrag des Synodales und der Geschäftsprüfungskommission,

die Synode der Evangelisch-Reformierten Kirche des Kantons Luzern, gestützt auf § 25 der Kirchenverfassung²,

die Kirchgemeindeversammlung der Christkatholischen Kirchgemeinde Luzern, gestützt auf § 6 lit. c der Gemeindeordnung der Christkatholischen Kirchgemeinde Luzern vom 27. April 1986,

beschliessen:

§ 1 Grundsatz

Die römisch-katholische Landeskirche, die evangelisch-reformierte Kirche und die christkatholische Kirchgemeinde als öffentlich-rechtlich anerkannte Kirchen des Kantons Luzern einigen sich, den Datenschutz im Sinne der nachfolgenden Bestimmungen auf eine gemeinsame kirchliche Rechtsgrundlage zu stellen.

¹ Verfassung der römisch-katholischen Landeskirche des Kantons Luzern vom 25. März 1969.

² Verfassung der Evangelisch-Reformierten Kirche des Kantons Luzern vom 28. November 1968 (11.010).

§ 2 Zweck und Ausrichtung

¹ Auf der Grundlage der Datenschutzgesetzgebung des Kantons Luzern³ gewährleisten die Kirchen den Datenschutz. Sie berücksichtigen zudem allfällige kirchliche Vorgaben⁴.

² Das Bearbeiten sämtlicher Personendaten ist auf die Erfüllung der kirchlichen Aufgaben auszurichten, wie sie im staatlichen und kirchlichen Recht umschrieben sind.

§ 3 Verantwortlichkeit

¹ Die kirchenleitenden Organe tragen zusammen eine besondere Verantwortung für das Bearbeiten von Daten mit dem Ziel, dass der Auftrag der Kirche an Ort optimal erfüllt werden kann. Dazu sind die gemeinschaftsbildenden Ziele kirchlicher Tätigkeit und die persönlichen Interessen der einzelnen Glieder der Kirche sorgfältig gegeneinander abzuwägen.

² Unter dem Vorbehalt individueller Sperrvermerke sind die Verantwortlichen befugt, die dazu notwendigen Daten untereinander auszutauschen. Ausgenommen von dieser Befugnis sind alle Daten aus der Seelsorge, die der höchstpersönlichen Geheimhaltung unterliegen.

§ 4 Zwischenkirchlicher und interkonfessioneller Datenaustausch

Der Datenaustausch gilt für den Verkehr in der zwischenkirchlichen Zusammenarbeit unter Kirchen verschiedener Gebiete und, wo der kirchliche Dienst in ökumenischer Verantwortung und Zusammenarbeit wahrgenommen wird, auch unter verschiedenen christlichen Konfessionen.

§ 5 Verordnungsbefugnis

Die Synodalräte bzw. der Kirchenrat der christkatholischen Kirchgemeinde regeln Einzelheiten über die Durchführung des Datenschutzes in einer gemeinsamen Datenschutzverordnung⁵. In dieser Verordnung sind insbesondere Einzelheiten zu regeln über:

- a. die von den Einwohnerkontrollen generell zu beziehenden Daten über die eigenen Konfessionsangehörigen;

³ Gesetz über den Schutz von Personendaten (Datenschutzgesetz) vom 2. Juli 1990 (SRL038); Verordnung zum Datenschutzgesetz vom 26. Februar 1991 (SRL038b).

⁴ Zum Beispiel aktuell für die römisch-katholische Kirche das Datenschutz-Reglement der Schweizerischen Bischofskonferenz von 2001.

⁵ Vgl. Kirchliche Datenschutzverordnung Luzern vom 6. Juli 2005 (22.022).

- b. die Möglichkeiten eines Bezugs weiterer Daten bei Einwohnerkontrollen und anderen amtlichen Stellen, nötigenfalls in Absprache mit dem kantonalen Datenschutzbeauftragten;
- c. aufgabengebundene Verwendung von Daten, die im zwischenkirchlichen Verkehr ausgetauscht werden;
- d. Datensicherung;
- e. Datenregister;
- f. Bezeichnung der verantwortlichen Personen;
- g. Autonomiebereich der Kirchgemeinden;
- h. Sicherstellung eines übereinstimmenden Vollzugs.

§ 6 Revision

Änderungen dieser Satzung bzw. dieses Gesetzes können von jeder beteiligten Kirche jederzeit beantragt werden. Die Synodalräte bzw. der Kirchenrat der christkatholischen Kirchgemeinde bestellen eine paritätische Kommission zur Ausarbeitung eines Antrags an die Synoden bzw. an die christkatholische Kirchgemeindeversammlung.

§ 7 Inkrafttreten

¹ Diese Satzung bzw. dieses Synodalgesetz tritt am 1. März 2005 in Kraft, sofern alle drei Landeskirchen den Erlass beschliessen.

² Die Satzung bzw. das Synodalgesetz unterliegt für die römisch-katholische Landeskirche und die evangelisch-reformierte Kirche dem fakultativen Referendum und ist im Kantonsblatt zu veröffentlichen.

Luzern, 17. November 2004

NAMENS DER SYNODE

Der Präsident: *U. Vontobel*

Die Sekretärinnen: *A. Hofer*
A. Etter